

Mietvertrag

zwischen

- Mieter -

und

den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Ziegelhof 8, 23730 Neustadt in Holstein, vertreten durch die Werkleiterin Vera Litzka,

- Vermieter -

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Mietvertrags ist ein Bootsliegeplatz im Sportboothafen. Der Sportboothafen ist gemäß § 1 Hafensatzung vom 11.11.2014 Teil des Kommunalhafens der Stadt Neustadt in Holstein.
- (2) Der Bootsliegeplatz wird identifiziert durch
 - a. Kategorie:
 - b. Steg:
 - c. Platznummer:
- (3) Der Mietvertrag gilt für eine
 - a. Sommersaison (01. April. – 31. Oktober.) []
 - b. Wintersaison (01. Oktober – 31. März) []

§ 2 Mietzins, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Mietzins für die Sommersaison beträgt € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %. Für die Wintersaison beträgt die Miete € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %. Wird der Vertrag über eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen, ermäßigt sich die jährliche Miete um 5 %. Bei einer Laufzeit von 10 Jahren beträgt die Ermäßigung 10 %. Die Ermäßigung nach Satz 3 und 4 entfällt nachträglich, wenn der Mieter vor Ablauf der 5-Jahresfrist kündigt; die Differenz zum regulären Mietzins für die in Anspruch genommene Mietzeit ist sofort fällig. Wird ein auf 10 Jahre abgeschlossener Mietvertrag nach 5 Jahren vorzeitig gekündigt, beträgt der Nachlass auf den Mietzins 5 %. Die Vermieterin wird die Nachforderung unverzüglich in Rechnung stellen.
- (2) Für die Versorgung des Liegeplatzes mit Strom und Wasser fällt eine Versorgungspauschale in Höhe von 30,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 % an.

- (3) Die Miete und die Versorgungspauschale sind im Voraus bis zum 01. April eines Jahres zu entrichten und auf folgendes Konto der Stadtwerke:

Volksbank IBAN: DE60 2139 0008 0010 0012 60 BIC: GENODEF1NSH

oder

Sparkasse Holstein IBAN: DE36 2135 2240 0135 8374 33 BIC: NOLADE21HOL

zu überweisen. Zum Nachweis der Zahlungen erhält der Mieter eine Plakette, die er im Büro des Hafенmeisters abholen muss. Diese Plakette ist vom Steg aus gut sichtbar am Sportboot anzubringen.

- (4) Bei Zahlungsverzug kann die Vermieterin, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen:

Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung	2,50 € ^{*1)}
Kosten für jede Einziehung durch einen Beauftragten und für jede vergebliche Einziehung durch einen Beauftragten	38,00 € ^{*1)}

^{*1)} Auf Mahn- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.

Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.

§ 3 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter muss sein Boot beim Hafенmeister anmelden, wenn es innerhalb eines Kalenderjahres erstmalig den Liegeplatz einnimmt. Das Boot ist abzumelden, wenn es letztmalig den Liegeplatz verlässt.
- (2) Die Pflicht zur Abmeldung besteht auch dann, wenn der Liegeplatz für mehr als 48 Stunden verlassen wird. Wird der Hafен für länger als eine Nacht verlassen, muss das Belegschild von „grün“ auf „rot“ umgedreht werden.
- (3) Die Benutzungsordnung für Kaiflächen und Bootsstege der Stadt Neustadt in Holstein ist wesentlicher Teil des Mietvertrags und diesem Vertrag als **Anlage** beigelegt. Die Vermieterin ist berechtigt, die Nutzungsordnung anzupassen.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Hafensatzung vom 11.11.2014 Anwendung.

§ 4 Benutzung des Liegeplatzes durch Gäste

Der Vermieter ist berechtigt, den Liegeplatz für die Dauer der Abwesenheit des Bootes auf eigene Rechnung an Gastlieger weiterzuvermieten. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld. Das Recht zur Weitervermietung besteht auch, wenn die erforderliche Abmeldung unterblieben ist.

§ 5 Weitere Leistungen des Vermieters

- (1) Der Mieter ist berechtigt, die Einrichtungen des Hafens, insbesondere die Kräne und Universal-Lader, zu nutzen.

- (2) Die Benutzung der Hafeneinrichtungen erfolgt zu den Bestimmungen der Betriebsordnung Kranumschlag in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Mietvertrag wird für jeweils eine Saison gemäß § 1 Abs. 3 abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um eine weitere Saison, wenn der Mietvertrag für die Sommersaison nicht bis spätestens zum 31. Oktober schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung für einen Winterliegeplatz muss bis spätestens zum 31. März zugehen.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist auch bei Abschluss eines mehrjährigen Mietvertrags nicht ausgeschlossen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (4) Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Neustadt, den _____

Ort, den _____

(Stadtwerke Neustadt in Holstein)

(Name)

Anlage: Benutzungsordnung für Kaiflächen und Bootsstege